

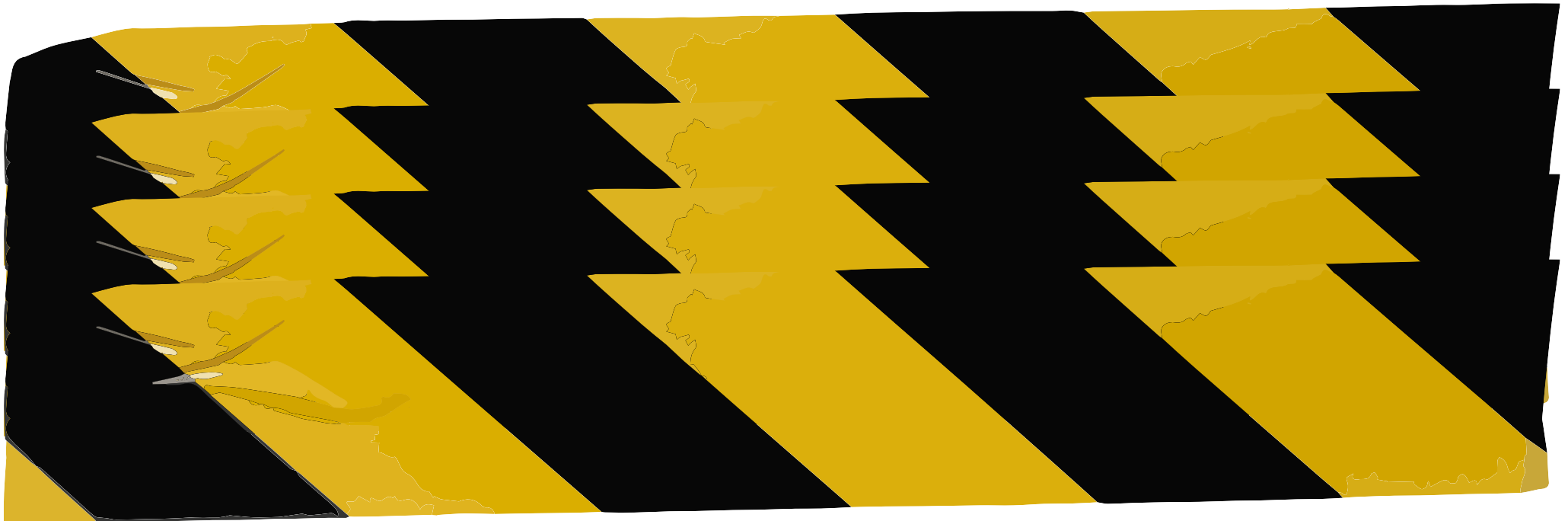
AUSGABE

012016

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > DROGENKONSUM IN DEN MEDIEN S.06
- > KIFFEN IM TAGESPROGRAMM – JUGENDSCHUTZVERSTOSS S.07
- > AB 13 JEDEN TAG GEKIFFT S.11



INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL	
DROGENKONSUM IN DEN MEDIEN	06
BESCHWERDEN TV	
KIFFEN IM TAGESPROGRAMM	07
EIN TIER MIT VIER BUCHSTABEN GESUCHT	08
BEWEGTBILD- VERSUS STANDBILDTRAILER	09
UMFRAGEERGEBNISSE IN DEN MEDIEN	10
BESCHWERDEN INTERNET	
„AB 13 HAB' ICH JEDEN TAG GEKIFFT“	11
SCHLUSSWORT	12
IMPRESSUM	13

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der LfM.

Die LfM befasst sich vor allem mit Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung und der Programmgrundsätze. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch Impresumsangelegenheiten von Interesse.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an Rundfunk- und Internetbeschwerden, die aktuell bei der LfM eingegangen sind. Hier und in anderen Fällen ist zu beachten, dass nicht jede Beschwerde zu einem juristischen Verfahren führt. Dennoch fördern Anfragen und Beschwerden nicht selten eine weiterführende Auseinandersetzung mit Thematiken und erzielen auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung.

Nachfragen und hinweisen lohnen sich!

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, welche die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse können [hier](#) Informationen im Detail abgerufen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert darüber hinaus anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei präsentiert sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

Diese Institution wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet und hat den Auftrag, Telemedienangebote auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz zu überprüfen. Bei potenziellen Verstößen gegen derartige Bestimmungen weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin. Erfolgt keine Reaktion bzw. ausreichende Abänderung, wird der Sachverhalt an die KJM weitergeleitet.

AGENCY FOR COMMUNICATION NETWORKS AND SERVICES OF THE REPUBLIC OF SLOVENIA (AKOS)

> [Weblink](#)

Wie in Deutschland gibt es auch im europäischen Ausland Aufsichtsinstitutionen, die die Einhaltung medienrechtlicher Bestimmungen kontrollieren. Sendet ein Programm beispielsweise mit slowenischer Lizenz, so ist die AKOS zu informieren. Von dort werden entsprechende Schritte eingeleitet.

KJM stellt Verstoß gegen die Menschenwürde bei Bild.de fest.

> [Weblink](#)

Hass und Hetze im Netz: KJM-Vorsitzender ruft Nutzer dazu auf, Verdachtsfälle zu melden.

> [Weblink](#)

KJM prüft Programmankündigung für „The Walking Dead“: Verstoß festgestellt.

> [Weblink](#)

ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG – DROGENKONSUM IN DEN MEDIEN

Eines der wichtigsten Themen im Rahmen der Regulierungsarbeit der LfM ist die Auseinandersetzung mit Medieninhalten, die möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche haben können. Was bedeutet eigentlich „Entwicklungsbeeinträchtigung“ und in welchen Fällen kann hiervon ausgegangen werden?

Nach § 5 Abs. 1 des JMStV sind Medieninhalte dann entwicklungsbeeinträchtigend > [Weblink](#), wenn Kinder und Jugendliche durch die Wahrnehmung derselben in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestört werden.

Kinder und Jugendliche befinden sich in einer Phase der persönlichen Entwicklung und verfügen noch über kein stabiles Körperbewusstsein. Geprägt ist diese Phase durch die Suche nach Vorbildern, die ihnen Denk- und Verhaltensweisen vermitteln und somit zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Ein wichtiges Thema in dieser Entwicklungsphase ist die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper. Kindern und Jugendlichen fehlt die Erfahrung hinsichtlich der Auswirkungen risikobehafteten Verhaltens, so dass Schädigungen des eigenen Körpers eher in Kauf genommen werden, sollten ihnen entsprechende Handlungen

vorgelebt oder durch Identifikationsfiguren vermittelt werden. Durch die regelmäßige Nutzung von Medien haben gerade mediale Figuren in diesem Kontext oftmals einen besonders hohen Vorbildcharakter.

Dieser Prüfreport setzt sich mit zwei aktuellen Fällen auseinander, in denen es um die Präsentation bzw. Befürwortung von Drogenkonsum geht. An dieser Stelle ist besonders wichtig, dass nicht die mediale Präsentation selbst – denn die Auseinandersetzung mit dem Thema Drogen ist im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durchaus relevant – sondern die Art und Weise derselben von Bedeutung ist. Wird Drogenkonsum etwa differenziert dargestellt und werden aussagekräftige Warnhinweise hinsichtlich dessen schädigender Wirkung auf körperliche wie auch psychische Gegebenheiten

gegeben, muss die mediale Präsentation des Themas nicht unbedingt mit einer potenziellen Entwicklungsbeeinträchtigung einhergehen. Problematisch ist die Darstellung des Themas jedoch, wenn entsprechende Hinweise fehlen, nicht ausreichend behandelt oder aber Warnungen präsentiert, jedoch offensichtlich nicht ernst genommen werden. Auch bei satirischen Behandlungen des Themas sollte davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen unter bestimmten Bedingungen Ironie nicht als solche erkennen können.

Medieninhalte, die potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung mit sich bringen, dürfen daher für Kinder und Jugendliche entsprechender Altersgruppen nicht wahrnehmbar sein. Im Fernsehen kann dies etwa über die gewählte Sendezeit sichergestellt werden. Inhalte,

die für Kinder und Jugendliche unter zwölf Jahren nicht geeignet sind, dürfen erst ab 20 Uhr ausgestrahlt werden. Inhalte, die Kinder unter 16 Jahren nicht wahrnehmen sollten, dürfen erst ab 22 Uhr und solche, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ungeeignet sind, erst ab 23 Uhr gezeigt werden. Im Internet können zeitliche aber vor allem auch technische Maßnahmen ergriffen werden, um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte von der jungen Zielgruppe fernzuhalten.

KIFFEN IM TAGESPROGRAMM – JUGENDSCHUTZVERSTOSS

Veranstalter: VOX
Sendung: Goodbye Deutschland – die Auswanderer
Sendezeit: 20.07.2014, 15:26 Uhr

„Die Protagonisten konsumieren Marihuana vor laufender Kamera und der Sprecher kommentiert dies damit, dass die beiden jetzt erst einmal einen Joint zur Entspannung rauchen. Ich denke, eine derart verharmlosende Darstellung ist für das Tagesprogramm nicht geeignet!“

Über die gegenständliche Beschwerde hatte die LfM in ihrer Prüfreport-Ausgabe 03/2014 > [Weblink](#) berichtet. Die Folge handelt von einem jungen Model, das in London eine erfolgreiche Karriere beginnen möchte. In der Sendung wird an verschiedenen Stellen sowohl in Bild als auch in Ton der regelmäßige Cannabis-Konsum der jungen Frau thematisiert.

Aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen jugendmedienschutzrechtliche Bestimmungen wurde der Fall seinerzeit an die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) weitergeleitet.

In der Sitzung der KJM vom 11.03.2015 stellte die KJM fest, dass die Ausstrahlung eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölfjährige darstellt.

In der vorliegenden „Auf und davon“-Folge gehört der Drogenkonsum zum Alltag des jungen Models; sie beschreibt das Rauchen von Cannabis als eine Möglichkeit zu entspannen und nach anstrengenden und erfolglosen Tagen abzuschalten. Durch den Kommentator wird der Griff zur Droge als Lösungsstrategie in Momenten des Misserfolgs ansatzweise kritisch hinterfragt. So wird das Verhalten der jungen Frau nach dem Rauchen etwa als „verpeilt“ bezeichnet und die Frage gestellt, ob es nicht besser gewesen wäre, auf den Joint vor dem Abflug nach London zu verzichten. Darüber hinaus wird mit einem ironischen Unterton auf eine durch Cannabis hervorgerufene verringerte Gehirnleistung hingewiesen.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass unter Zwölfjährige bei dieser Art der Präsentation begreifen, dass Drogenkonsum keine potenzielle Lösungsstrategie in schwierigen Situationen darstellt. Sie sind noch nicht in der Lage, den Sarkasmus des Sprechers als solchen zu identifizieren und als Kritik am Verhalten der jungen Frau aufzufassen.

Neben der Kommentierung der Szenen müssen hier auch Aspekte der Identifikationsmöglichkeit mit dem Model sowie dessen Vorbildcharakter beachtet werden. Weiterhin spielt die Erfahrung der jungen Mediennutzerinnen und Mediennutzer eine entscheidende Rolle. Es ist davon auszugehen, dass gerade das Model-Leben bzw. der Wunsch als Model berühmt zu werden, Kinder und Jugendliche anspricht. Die Themen Schönheit und Modeling – Aspekte, die auch in anderen Programmen, wie etwa „Germany’s next Topmodel“, als etwas

Erstrebenswertes dargestellt werden – sind insbesondere mädchenaffin. Darüber hinaus befinden sich Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe in einer bedeutenden Phase der Persönlichkeitsentwicklung. Der Wunsch, sich von anderen abzuheben, zugleich aber so akzeptiert zu werden, wie man ist, ist ein wichtiger Aspekt in dieser Entwicklungsphase. Auch Schönheitsideale spielen in diesem Alter eine bedeutende Rolle.

Die „Auf und davon“-Sendung greift gerade diese Thematiken am Beispiel des portraitierten Models auf. Die junge Frau ist schlank, attraktiv und spiegelt damit ein Schönheitsideal wieder, dem viele junge Mädchen nacheifern. Aufgrund ihrer Tattoos entspricht die junge Frau jedoch nicht dem allgemeinen Modeltyp und sucht vor diesem Hintergrund nach Anerkennung und Erfolg. Damit stellt die Protagonistin auch

aufgrund ihrer Wünsche und Handlungsmotive eine potenzielle Identifikationsfigur insbesondere für junge Mediennutzerinnen dar.

Schlussendlich ist gerade das jüngere Publikum noch nicht in der Lage, Ironie oder Sarkasmus als solchen zu identifizieren, und begreift den präsentierten Drogenkonsum als Normalität oder zumindest als in der Modelwelt allgemein akzeptiert.

Für die unter Zwölfjährigen ist aufgrund des jugendaffinen Formats und der angesprochenen Themen von einer Vorbildfunktion auszugehen. Hier besteht auch die Gefahr der Verharmlosung des Drogenkonsums, da in der Sendung die negativen psychischen und physischen Folgen des Risikoverhaltens gänzlich ausgeblendet würden.

Die LfM hat die Ausstrahlung beanstandet und für die Zukunft zu dieser Sendezeit untersagt.

GESUCHT: EIN TIER MIT VIER BUCHSTABEN

LÖSUNG: WELPE

Veranstalter: Folx TV
Sendung: Folx Quiz und Folx Live
Sendezeit: 23.11.2015, 17:45 Uhr

„Beim Quiz wurden Tiere mit vier Buchstaben gesucht. Aufgelöst wurde aber ein Tier mit fünf Buchstaben. Bitte gehen Sie dem nach und sanktionieren Sie gegebenenfalls!“

Die LfM erreichten mehrere Beschwerden zur Call-In-Show „Folx Quiz“, welche von dem in Slowenien ansässigen Veranstalter Folx TV ausgestrahlt wird. Bei dem sogenannten „Folx Quiz“ handelt es sich um eine Sendung, die verschiedene Gewinnspiele präsentiert; das Programm erinnert dabei etwa an die Quiz-Shows des Senders 9Live. Die Beschwerdeführer beklagen sich in diesem Zusammenhang vor allem über die nur schwer nachvollziehbaren Lösungen des Gewinnspiels und über den künstlich herbeigeführten Zeitdruck, der insbesondere durch Countdowns bzw. durch entsprechende Kommentare des Sprechers vermittelt wird.

Nach einer durch die LfM erfolgten Prüfung des Programms wurde ersichtlich, dass neben den bereits benannten Aspekten auch die genaue Gewinnsumme und die Chance, eine richtige Antwort zu geben, in keiner Weise kommuniziert werden. Alle drei Sachverhalte stellen mögliche Verstöße gegen gewinnspielrechtliche Regelungen der deutschen Medienregulierung dar. So heißt es in § 8a RStV > [Weblink](#) in Bezug auf Gewinnspiele etwa, dass Gewinnspielsendungen nicht irreführend gestaltet sein oder den Interessen der Teilnehmer schaden dürfen.

Die deutschen Landesmedienanstalten und somit auch die Landesanstalt für Medien NRW (LfM) sind nur für Rundfunksender verantwortlich, die in ihrem jeweiligen Bundesland lizenziert sind. Da der Sender „Folx TV“ in Slowenien lizenziert ist, ergab sich in diesem Fall zunächst keine rechtlich begründete Zuständigkeit der LfM. Dennoch sah sich die LfM in der Verantwortung eine weitere Prüfung anzustoßen, da sich der Sender durch die deutsche Sprache der Moderation bewusst an das deutschsprachige Publikum wendet und in Deutschland, Österreich und der Schweiz frei zu empfangen ist.

In diesem Fall wurde daher die ‚Agency for communication networks and services of the Republic of Slovenia‘ (AKOS) > [Weblink](#) über den Sachverhalt informiert. Die AKOS kann als Pendant zu den deutschen Landesmedienanstalten gesehen werden. Grenzüberschreitende Fälle wie der Fall „Folx TV“ machen deutlich, wie wichtig eine internationale Zusammenarbeit in der Medienregulierung ist, um somit Verbraucher- und Nutzerrechte effektiv stärken und vertretten zu können.

BEWEGTBILD- VERSUS STANDBILDTRAILER – RECHTLICHE UNTERSCHIEDE

Veranstalter: VOX

Sendung: Trailer für den Film „Cold Creek Manor“ und Trailer für die Serie „Bates Motel“

Sendezeit: 10.06.2015, 20:31 Uhr

„Ich habe gegen halb neun eine Werbung für einen Film um 22:40 Uhr gesehen. Die Werbung war sehr unheimlich und bestimmt nichts für Kinder. Ist das rechtens?“

Die LfM erreichte eine Beschwerde zu einer Programmvorschau, die im Hauptabendprogramm auf dem Sender VOX ausgestrahlt wurde. Laut Beschwerdeführer enthielt der Trailer für den Film „Cold Creek Manor“ Elemente, die gerade auf Kinder und Jugendliche eine angsteinflößende Wirkung haben könnten. Die LfM prüfte daraufhin das Angebot und sah zunächst keinen nachhaltig negativen Einfluss der in der Programmvorschau gezeigten Bilder auf Kinder ab 12 Jahren. Dennoch fiel durch die Beschwerde ein rechtswidriger Sachverhalt hinsichtlich der Ausstrahlung auf, der insbesondere auf die Produktionsart des Trailers zurückzuführen ist.

Bei Programmvorschauen muss man zwischen Bewegtbild- und Standbildtrailern unterscheiden, da mit ihnen unterschiedliche rechtliche Folgen verbunden sind. In einem unserer vergangenen Prüfreports haben wir uns bereits mit diesem Thema beschäftigt > [Weblink](#).

Im Gegensatz zum Sender VOX, welcher den Trailer zum Film „Cold Creek Manor“ eindeutig als Standbildtrailer einstufte, bewertete die LfM die Vorschau als Bewegtbildtrailer. Dies ist vor allem auf die im Trailer verwendeten Filmeffekte zurückzuführen, welche auf eine Reihe von Standbildern angewendet wurden und diese damit in Bewegung versetzen. Aufgrund der höheren Suggestionskraft, die mit Bewegtbildern in Verbindung gebracht wird, dürfen Bewegtbildtrailer, welche Filme mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren

bewerben, genau wie das Programm selbst, erst ab 22 Uhr ausgestrahlt werden. Standbildtrailer hingegen dürfen zu jeder Zeit gezeigt werden. Somit hätte eine Ausstrahlung um 20:31 Uhr nicht erfolgen dürfen.

Ein ganz ähnlicher Fall betraf eine Programmvorschau zur Serie „Bates Motel“, die ebenfalls auf VOX ausgestrahlt wurde. Auch hier wurde der Trailer entgegen der Einschätzung des Senders, als Bewegtbild- und nicht als Standbildtrailer eingestuft. Eine Ausstrahlung um 11:09 Uhr wurde somit als rechtswidrig bewertet.

Beide Fälle wurden an die KJM weitergeleitet, welche die Einstufung der Trailer in die Kategorie Bewegtbild bestätigte. Die Ausstrahlung der Trailer wurde daraufhin seitens der LfM beanstandet und für diese Sendezeit für die Zukunft untersagt.

UMFRAGEERGEBNISSEN IN DEN MEDIEN SOLLTE MAN NICHT IMMER TRAUEN

Veranstalter: N24 und N-TV
Sendung: Umfrageergebnisse im Bildschirm- und Teletext
Sendezeit: werktags ca. 18 Uhr, dauerhaft im Teletext

„Die Sender teilen [...] nicht mit, dass die Umfragen nicht repräsentativ sind. Ich beklage dies, da der nicht allzu kritische Leser und Zuseher der Sender Gefahr läuft, durch unredliche Berichterstattung manipuliert zu werden.“

In seiner Beschwerde an die LfM weist der Beschwerdeführer kritisch auf die im Teletext der Sender NTV und N24 regelmäßig veröffentlichten Umfrageergebnisse hin. Diese seien nicht repräsentativ, worauf jedoch an keiner Stelle ausdrücklich hingewiesen werde. Die entsprechenden Umfragen basieren auf Telefonerhebungen, wobei Zuschauerinnen und Zuschauer anrufen und gegen eine Gebühr ihre Meinung zu verschiedenen Themen abgeben können. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass gerade radikale Randgruppen auf diese Weise objektiv erscheinende Meinungsbilder produzieren und auf als seriös erscheinenden Portalen der Nachrichtensender verbreiten können. Gerade Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht über die Erhebungsgrundlage der Daten im Klaren sind, können so negativ in ihrer Meinungsbildung beeinflusst werden.

§ 54 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) schreibt vor, dass hinsichtlich veröffentlichter Umfrageergebnisse klar erklärt werden muss, ob diese repräsentativ sind oder nicht. Auf diese Weise soll eine verzerrende Wirkung möglicherweise unseriöser Ergebnisse auf die Meinungsbildung verhindert werden. Gerade heutzutage, wenn Verunsicherung in der Bevölkerung bei vielen dazu führt, die Richtigkeit journalistischer Berichterstattung anzuzweifeln, können nicht repräsentative Umfrageergebnisse einen besonders negativen Effekt haben.

Die LfM hat den Fall ausgiebig geprüft. In Bezug auf Rundfunkinhalte liegt die Aufsichtsverantwortlichkeit für N24 und n-tv bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien; hier ist also entscheidend, wo der Sender lizenziert ist. Anders ist dies bei Telemedienfällen. Als Telemedien werden alle Dienste bezeichnet, die im Bereich elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste einzuordnen sind. Teletext ist hier zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Zuständigkeit nicht die Lizenz, sondern der Sitz des Veranstalters ausschlaggebend ist. Aus diesem Grund liegt die Verantwortung für den Sender n-tv in diesem Fall bei der LfM, für N24 ist hingegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) zuständig.

N24 und n-tv wurden daraufhin mittels Hinweisschreiben auf die notwendige Kennzeichnung der Repräsentativität im Teletext veröffentlichter Umfrageergebnisse hingewiesen. Die Sender kamen dieser Forderung unverzüglich nach, sodass nun für jeden klar ersichtlich ist, dass die Ergebnisse nicht repräsentativ sind.

INTERNET

„SEIT DEM 13TEN LEBENSJAHR HAB‘ ICH JEDEN TAG GEKIFFT, UND DAS HAT MIR SUPER GUT GETAN.“

Angebot: Internetseite mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zum Thema Drogen
Problem: Jugendgefährdende Songtexte
Eingang: 27.02.2015

Von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) > [Weblink](#) wurde die LfM auf ein Internetangebot aufmerksam gemacht, welches das Ziel einer Legalisierung von Drogenkonsum verfolgt.

Der Betreiber der Internetseite, welcher zugleich als Protagonist in diversen auf der Seite veröffentlichten Videos und Ton-Aufnahmen auftaucht, nimmt nicht nur Drogen (v. a. Cannabis) vor laufender Kamera, sondern preist den Konsum derselben auf unterschiedliche Weise an. So bezeichnet er Cannabis etwa als Heilmittel für diverse Krankheiten, erklärt selbst täglich Cannabis und andere Drogen zu konsumieren und fordert seine Zuschauer auf, dies gemeinsam mit ihm zu tun. Relativierende Aussagen oder mutmaßliche Warnhinweise wie etwa „Kinder, Finger weg von Drogen“ werden mit einem ironischen Unterton vermittelt. Hinweise auf die schädigenden Einflüsse von Drogen fehlen gänzlich. Stattdessen verweist der Protagonist auf über seine eigenen Inhalte hinausgehende Informationen, wie etwa einen YouTube-Kanal, der ebenfalls positiv gegenüber dem Thema Drogen eingestellt ist.

Auch wenn der Protagonist des Angebots seine Inhalte als „Protest-Satire“ bezeichnet, muss davon ausgegangen werden, dass eine entsprechend einseitige Darstellung des Konsums von Drogen, gerade auf Kinder und Jugendliche, schädigende Einflüsse haben kann. Ob es sich bei den vorliegenden Internetinhalten um Satire handelt oder nicht, sei dahingestellt. Festzuhalten ist jedoch, dass gerade Jüngere satirische oder ironische Inhalte noch nicht erfassen und als solche identifizieren können.

Die vorliegende Internetseite ist für Kinder und Jugendliche frei zugänglich und birgt somit die Gefahr junge Mediennutzerinnen und Mediennutzer zum Drogenkonsum zu animieren oder zumindest eine positive Einstellung dem Thema gegenüber zu entwickeln. In dieser potentiellen Gefahr sah die LfM Handlungsbedarf und kontaktierte den Anbieter mittels

eines Hinweisschreibens, in dem auf die möglicherweise vorliegenden Verstöße nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 JMStV hingewiesen wurde. Demnach müssen entwicklungsbeeinträchtigende Internetinhalte durch technische oder zeitliche Vorkehrungen so gestaltet sein, dass Kinder und Jugendliche nicht auf entsprechende Inhalte zugreifen können. Der Anbieter wurde darauf hingewiesen, dass bei Telemedienangeboten wie Internet-Seiten schon die Implementierung des Labels (age-de.xml) ausreichend ist, um den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 JMStV zu genügen und die Seite mit den entwicklungsbeeinträchtigenden Videos für Jugendschutzprogramme auffindbar zu machen.

Kurz nach der Kontaktierung des Seitenbetreibers prüfte die LfM das Angebot erneut und stellte fest, dass einige der präsentierten Beispiele entfernt bzw. überarbeitet wurden.

Dennoch fanden sich immer noch Informationen wieder, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind.

Die LfM richtete sich daraufhin mit einem zweiten Hinweisschreiben an den Seiteninhaber und wies auf die fehlende jugendmedienschutzrechtliche Überarbeitung der Seite hin. Seitdem befindet sich die Seite im Wartungszustand und ist derzeit für niemanden frei zugänglich.

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNEN!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Stabstelle Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Tania Nuñez
Redaktionelle Unterstützung: Julian Seysen

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LFM NRW und der Webseite www.lfm-nrw.de erlaubt. Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an info@lfm-nrw.de.

Stand
April 2016